

1965	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1965	Nr. 14
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 65	Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik	409
21. 4. 65	Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1965	413
	<i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 613-2-3</i>	
23. 4. 65	Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Bananen, Wein und Roh-tabak)	451
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	

Gesetz
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zum Protokoll vom 15. Juli 1963
zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik

Vom 21. April 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel IV Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder